

GR_GERICHTE PZ 2008 150 vom 25. August 2008

GR Gerichte, 2008-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ_2008_150

FR: GR_GERICHTE PZ 2008 150 du 25 août 2008

IT: GR_GERICHTE PZ 2008 150 del 25 agosto 2008

Regeste

Amtsbeehl (Besitzesschutz) | Amtsbeehl/Amtsverbot (ZPO 152/154)

Erwägungen

E. 2

Mit dem richterlichen Befehl sei die Strafandrohung von Art. 292 StGB zu verbinden.

E. 3

Hof Kehricht deponiere und Autos im Hof bzw. vor dessen Einfahrt parkiere, sodass Zugang und Zufahrt zur gesuchstellerischen Liegenschaft erschwert oder verun- möglicht würden. Jedoch sei auch X. passivlegitimiert, da sie als Eigentümerin der Liegenschaft die Pflicht habe, dafür zu sorgen, dass die Dienstbarkeit ausgeübt wer- den könne. D. Die Gesuchsgegnerinnen beantragten in ihrer Stellungnahme vom 8. Februar 2008 Abweisung des Gesuchs, soweit darauf einzutreten sei. Anlässlich einer Streitigkeit über die Anbringung einer Parabolantenne an der Aussenfassade der A. habe das Bezirksgericht G. in einem Urteil vom 14. Dezember 2004 (Proz.- Nr. H.) den Inhalt der Dienstbarkeit bereits rechtskräftig festgestellt: diese beinhalte ein beidseitiges Mitbenutzungsrecht des Hofraums, weshalb die Nutzung durch die Gesuchsgegnerin 2 rechtmässig sei. Zudem sei die tatsächliche Ausübung des Rechts, die einen Rechtsbesitz gemäss Art. 919 Abs. 2 des Schweizerischen Zivil- gesetzbuchs (ZGB; SR 210) darstelle, nicht nachgewiesen. Die Liegenschaft der Gesuchsteller sei zudem nordseitig erschlossen, weshalb die Erschliessung von der Südseite nicht Inhalt der Servitut sei. E. Am 29. Februar 2008 führte der Kreispräsident F. einen Augenschein mit Hauptverhandlung durch, an der die Parteien sowie ihre Rechtsvertreter teilnah- men und nochmals Gelegenheit erhielten, Ihre Standpunkte darzustellen. 1. Y. gab zu Protokoll, seit Gesuchstellung habe sich die Situation ver- ändert: am Eingangstor sei ein Zahlenschloss montiert worden, wobei ihr jedoch die Zahlenkombination bekannt gegeben worden sei. Im Übrigen habe auch der frühere Hauszugang über den Hof und anschliessend westlich am Gebäude vorbei zum Nordeingang geführt. Die Tiefgarage, in der die Gesuchsteller Eigentümer von zwei Stellplätzen seien, liege weiter entfernt und sei für den Güterumschlag ungeeignet. Der Vertreter der Gesuchsgegnerinnen betonte nochmals, die Nutzung des Hof- raums sei im Urteil des Bezirksgerichts G. rechtskräftig festgestellt worden. Im Üb- rigen erfolge die Erschliessung des Gebäudes tatsächlich von Norden her; zudem beeinträchtigten vor dem Tor parkierte Autos den Zugang zum Hof nicht. Die Vor- aussetzungen für den Erlass von Besitzesschutzmassnahmen seien nicht gegeben, da die Gesuchsteller nicht nachgewiesen hätten, dass sie die Dienstbarkeit tatsäch- lich in Anspruch genommen hätten. Richtig sei jedoch, dass zwischen den Parteien noch eine Regelung über die Hofnutzung getroffen werden müsse. 2. In tatsächlicher Hinsicht ergab der Augenschein, dass der Nordzu- gang der gesuchstellerischen Liegenschaft hauptsächlich als Zubringer zur Tiefga-

E. 4

Ausseramtlich werden keine Entschädigungen gesprochen.

E. 5

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 6

lich noch erlaubt sei, bewirke faktisch einen Ausschluss an der Mitnutzung des Hofes, was untragbar sei. I. In ihrer Beschwerdeantwort beantragten die Beschwerdegegner Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werde. In formeller Hinsicht wurde die rechtzeitige Beschwerdeeinreichung mit Nichtwissen bestritten. Materiell brachten sie ergänzend vor, die Gefahr massiver Störungen sei aktuell. Sollte der Zaun so wie von der Gemeinde B. genehmigt gebaut werden, würde eine Einfahrt in den Hof unmöglich; unmittelbar hinter dem geplanten Tor befinde sich nämlich ein Baum, welcher in der Ortskernzone B. laut gemeindlichem Baugesetz nicht gefällt werden dürfe. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Kantonsgerichtspräsidium zieht in Erwägung : 1.a. Gegen Entscheide des Kreispräsidenten im Befehlsverfahren (Art. 145 ff. der Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden [ZPO; BR 320.000]) kann beim Kantonsgerichtspräsidium Beschwerde erhoben werden (Art. 152 ZPO). b. Die Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids erfolgte auch rechtzeitig: Die Verfügung des Kreispräsidenten F. wurde am 8. Juli 2008 mitgeteilt und konnte demnach frühestens am 9. Juli 2008 beim Anwalt der Beschwerdeführerinnen eintreffen. Die 10-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 152 Abs. 1 ZPO endete daher am 19. Juli 2008, welcher auf einen Samstag fiel. Die - im Übrigen formgerechte - Beschwerde wurde daher gemäss Art. 59 Abs. 4 ZPO am darauf folgenden Montag, 21. Juli 2008, fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist. 2. Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist einzig die Frage, ob die Vorinstanz den Beschwerdeführerinnen zu Recht befohlen hat, alles zu unterlassen, was den Beschwerdegegnern die Ausübung ihres Fuss- und Fahrwegrechts (welches – begriffsnotwendig – allenfalls ein kurzes Abstellen des jeweiligen Gefährts beinhaltet) verunmöglicht. Weder das Recht, den Hofraum zum Parkieren zu nutzen, noch das vor der Vorinstanz ebenfalls angesprochene "Aufenthaltsrecht auf der ganzen Parzelle" stehen hier noch zur Diskussion. Hinsichtlich des "Parkierungsrechts" wurde das Gesuch abgewiesen; die Gesuchsteller haben diesen Punkt nicht angefochten. Bezüglich des Aufenthaltsrechts - sofern es über das Weg- und "Parkierungsrecht" hinausgeht - wäre das Besitzschutzverfahren schon deshalb

E. 7

nicht der richtige Weg gewesen, weil die Gesuchsteller nicht dargetan haben, dass dieses Recht tatsächlich ausgeübt wurde. 3. Der Kantonsgerichtspräsident ist im Beschwerdeverfahren gegen Entscheide des Kreispräsidenten im Befehlsverfahren gemäss Art. 145 ff. ZPO - anders als im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 232 ff. ZPO (Art. 235 Abs. 2 ZPO) - nicht an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden und kann von Amtes wegen neue Beweise erheben (Art. 152 Abs. 3 ZPO). Vorliegend lässt sich die tatsächliche Situation jedoch in ausreichendem Masse den eingereichten Fotos und Unterlagen sowie dem Augenscheins- und Hauptverhandlungsprotokoll der Vorinstanz entnehmen; von der Durchführung eines - von den Beschwerdeführerinnen angeregten - erneuten Augenscheins durch das Kantonsgerichtspräsidium konnte daher abgesehen

werden. 4. In Art. 152 ZPO wird offen gelassen, ob dem Kantonsgerichtspräsidenten im Beschwerdeverfahren eine volle Kognition oder eine bloss beschränkte Prüfungsbefugnis zusteht. Die Bezeichnung des Rechtsmittels als Beschwerde lässt zwar eher auf letzteres schliessen. Die Möglichkeit, von Amtes wegen Beweise erheben zu können, spricht hingegen klar für eine volle Kognition. Von der Sache her ist eine Überprüfung auf Angemessenheit denn auch angezeigt, da es im Befehlsverfahren häufig um Ermessensfragen geht und das Rechtsmittel an praktischer Bedeutung verlöre, wenn der Kantonsgerichtspräsident nur bei Missbrauch des Ermessens und offensichtlich falscher Feststellung des Sachverhaltes einschreiten könnte. Auch das Fehlen eines Hinweises wie in Art. 236 Abs. 3 ZPO auf die Beschwerde nach Art. 232 ff. ZPO lässt den Schluss zu, in der Gesetzgebung sei eine Beschränkung nicht gewollt gewesen. Damit ist dem Kantonsgerichtspräsidenten die volle Kognition zuzuerkennen. Er ist weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht an den Entscheid der Vorinstanz gebunden (PKG 2001 Nr. 39 E. 2c). Es sollte jedoch nicht ohne Not in den Entscheidungsspielraum der sachnäheren Vorinstanz eingegriffen werden. 5. Gegenstand des Befehlsverfahrens kann nicht die Auslegung einer Dienstbarkeit als solcher sein. Diese Frage ist im ordentlichen Verfahren zu klären, was im Jahr 2004 vor dem Bezirksgericht G. bereits erfolgt ist. Vielmehr dient das Verfahren gemäss Art. 145 ZPO dazu, bei aktueller oder drohender Rechtsverletzung einen Amtsbefehl zu erwirken, mit dem die zum Rechtsschutz erforderlichen Massnahmen getroffen werden können. Vorliegend wurde das Befehlsverfahren zum Schutze eines bedrohten Besitzstands (Art. 928 ZGB) gemäss Art. 146 Abs. 1

E. 8

Ziff. 1 ZPO eingeleitet. Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob der Kreispräsident F. zu Recht eine Besitzesstörung im Sinne des Art. 928 ZGB angenommen hat. a. Vorab sei bemerkt, dass die vorinstanzlichen Ausführungen zu Art. 736 ZGB (E. 4) am Kern der Sache vorbeigehen. Offenbar verwechselt der Kreispräsident hier die Ablösung einer Dienstbarkeit wegen Verlusts jeglichen Interesses (Art. 736 ZGB) mit der Berechtigung zum Besitzschutz aufgrund tatsächlicher Ausübung der Dienstbarkeit durch den Berechtigten. Ersteres unterscheidet sich wesentlich vom Besitzschutz und wäre zudem durch den ordentlichen Richter zu entscheiden. Der Ablösungsanspruch kann ausschliesslich vom Eigentümer des belasteten Grundstücks (in casu: der Gesuchsgegnerin 1) geltend gemacht werden; Dritte können sich nicht auf Art. 736 ZGB berufen (Etienne Petitpierre in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Zivilrecht, Zivilgesetzbuch II, 3. Auflage 2007, N. 8 zu Art. 736). Es wäre beispielsweise denkbar, dass trotz Untergangs des Interesses eine noch eingetragene Servitut ausgeübt wird; in diesem Falle könnte Besitzschutz verlangt werden, bis der Eintrag gelöscht wird. Dies wäre etwa in Fällen denkbar, wo durch die Neuerstellung einer besseren Zufahrt kein objektives Interesse mehr an der Nutzung der bisherigen Zufahrt besteht. Es ist zwar richtig, dass in diesem - hier nicht einschlägigen - Fall die Dienstbarkeitsbelasteten (hier: Gesuchsgegnerinnen) beweisen müssten, dass die Dienstbarkeitsberechtigten (hier: Gesuchsteller) jegliches Interesse an der Ausübung verloren haben; im vorliegenden Verfahren geht es jedoch um Besitzschutz, sodass die Gesuchsteller, die diesen für sich beanspruchen, auch die Beweislast tragen. b. Vorausgeschickt sei weiter, dass es sich vorliegend - ebenfalls im Gegensatz zur Auffassung des Kreispräsidenten - nicht um eine eigentliche Präventivklage handelt. Zwar war das Gesuch auf Unterlassung fernerer Störung im Sinne des Art. 928 Abs. 2 ZGB gerichtet. Eine Präventivklage wäre jedoch nur dann gegeben, wenn noch gar keine Störung stattgefunden hätte, aber mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit eine solche

bevorstünde (so etwa bei privatrechtlichen Vorschriften widersprechenden Bauvorhaben; BGE 42 II 434 ff., BGE 84 II 85 ff, KG- Urteil PZ 03 78, E. 2.c.). Die Gesuchsteller machen vorliegend jedoch geltend, ihr Nutzungsrecht sei bereits wiederholt beeinträchtigt worden. Daher handelt es sich um eine reguläre Klage aus Besitzesstörung gemäss Art. 928 Abs. 2 ZGB, die - wie erwähnt - auch auf "Unterlassung fernerer Störung" gerichtet werden kann. Dies setzt voraus, dass eine Störung bereits stattgefunden hat und eine weitere Störung in Zukunft zu erwarten ist (Emil W. Stark/Wolfgang Ernst, in: Basler Kommentar, a.a.O., N. 11 zu Art. 928 ZGB).

E. 9

c. Zu prüfen ist zunächst, ob die Gesuchsteller bezüglich der Dienstbarkeit überhaupt Besitzschutz beanspruchen können. Gemäss Art. 919 Abs. 2 ZGB wird bei Grunddienstbarkeiten dem Sachbesitz, d.h. der tatsächlichen Sachherrschaft, die tatsächliche Ausübung des Rechtes gleichgestellt (Rechtsbesitz). Für die Durchführung eines Besitzschutzverfahrens ist daher die Frage entscheidend, ob das Recht tatsächlich ausgeübt wurde (s. PKG 2001 Nr. 39; Stark/Ernst, a.a.O., N.7 vor Art. 926-929 ZGB; N. 50 ff. zu Art. 919 ZGB). d. Beim bundesrechtlichen Besitzschutz handelt es sich um einen materiellrechtlichen Anspruch. Die Regelung des Verfahrens ist jedoch dem kantonalen Recht überlassen. Die bündnerische Zivilprozessordnung sieht für den Besitzschutz ausschliesslich das summarische Befehlsverfahren vor (Art. 137 Ziff. 14 ZPO). Da mit dem Amtsbefehl aber ein abschliessender possessorischer Entscheid ergeht, sind im Besitzschutzverfahren alle erheblichen Beweise zuzulassen (dazu ausführlich PKG 2001 Nr. 39 E. 4.a) und b) mit Hinweisen; vgl. Emil W. Stark, Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bd. IV, 3. Abt., 1. Teilbd., Bern 2001, N. 106 der Vorbemerkungen zu Art. 926 - Art. 929 ZGB). In Besitzschutzangelegenheiten ist grundsätzlich der volle Beweis für die rechtserheblichen Tatsachen zu erbringen. Im raschen und summarischen Befehlsverfahren können nur klar und unzweifelhaft ausgewiesene Ansprüche durchgesetzt werden (vgl. Art. 146 Abs. 2 ZPO; PKG 2001 Nr. 39 E 4.c). Vorliegend hatten die Beschwerdegegner daher sowohl nachzuweisen, dass die Dienstbarkeit tatsächlich ausgeübt wurde, d.h. Rechtsbesitz bestand, als auch vollen Beweis für bereits erfolgte Störungen sowie die Gefahr künftiger Störungen zu erbringen. Nach Auffassung der Beschwerdeführerinnen wurde dieser Beweis nicht hinreichend erbracht, was nachfolgend zu prüfen ist. e. Aufgrund der Akten lässt sich der Schluss ziehen, dass die Dienstbarkeit tatsächlich benutzt wurde, wenn auch nicht allzu häufig. So hat das Bezirksgericht G. in seinem Urteil eine solche Nutzung bestätigt (S. 5), indem es feststellte, die Dienstbarkeit sei "3-4 Wochen pro Jahr hie und da" ausgeübt worden. Dies hat vor jener Instanz auch die Beschwerdeführerin 2 eingeräumt. Auch wird im zitierten Urteil festgestellt, dass auch der ursprüngliche Hauszugang von Süden her erfolgt sei. Zudem ist erstellt, dass die Beschwerdegegner zumindest einmal im Winter den Zugang zu ihrer Liegenschaft von Süden her freischaufelten und ihnen die Kombination des Zahlenschlosses am Hoftor mitgeteilt wurde, was keinen Sinn ergeben hätte, würden sie dieses nicht benutzen. Ein weiteres Indiz für ein aktuelles Interesse am Wegerecht stellt die Tatsache dar, dass über diese Servitut bereits zum zweiten Mal ein Rechtsstreit ausgetragen wird.

E. 10

f.aa. Zu untersuchen ist weiter, ob es den Gesuchstellern hinreichend gelungen ist, den Nachweis der Störung zu erbringen. Eine Besitzesstörung im Sinne von Art. 928 Abs. 1

ZGB ist eine nicht zum Verlust des Besitzes führende rechtlich relevante Beeinträchtigung der Sachherrschaft des Besitzers. Rechtlich relevant ist die Störung, wenn sie die Grenze der vernünftigerweise zu dulddenden Einwirkungen übersteigt, d.h. wenn sie übermässig im Sinne von Art. 684 ZGB ist (Stark/Ernst, a.a.O., N 2 zu Art. 928 ZGB und N 9 vor Art. 926-929). Erlaubt sind mässige Einwirkungen, deren Duldung durch den betroffenen Besitzer als eine vernünftige und notwendige Konsequenz des menschlichen Zusammenlebens erscheint (Stark/Ernst, a.a.O., N 13 vor Art. 926-929). bb. In der Tat ist die - von den Beschwerdeführerinnen gerügte - Beweiswürdigung des Kreispräsidenten in diesem Punkt nicht über jeden Zweifel erhaben. So führt er in E. 7 des angefochtenen Urteils aus, für ihn stehe nach Würdigung der Akten fest, "dass die Gesuchsteller in der Vergangenheit wiederholt in der Ausübung der Dienstbarkeit eigenmächtig behindert bzw. gestört wurden". Er sei insofern von der Sachverhaltsschilderung der Gesuchsteller "überzeugt". Diese Begründung allein greift indes zu kurz: da die Gesuchsteller - wie gezeigt - voll beweispflichtig sind, hat der Richter explizit darzulegen, inwiefern er aufgrund der vorliegenden Beweise - und nicht aufgrund der Parteivorbringen - zu einer entsprechenden Überzeugung gelangt ist. Dies gilt umso mehr, als der Kreispräsident davon abgesehen hat, den von den Gesuchstellern als Beweismittel angebotenen Zeugen I., welcher offenbar über das "Parkierungsverhalten" der Gesuchsgegnerin 2 hätte Auskunft geben können, zu befragen. Es ist daher im Rahmen der umfassenden Kognitionsbefugnis nachfolgend vor dieser Instanz zu prüfen, ob der Nachweis einer Störung als erbracht angesehen werden durfte. cc. Ausgangspunkt ist das Urteil des Bezirksgerichts G., in dem rechtskräftig festgestellt wird (S. 4), dass den Gesuchstellern ein unbeschränktes Fuss- und Fahrwegrecht zusteht. "Unbeschränkt" kann in diesem Zusammenhang nichts anderes bedeuten, als dass das Wegerecht jederzeit gewährleistet sein muss. Aus den von den Gesuchstellern eingereichten Fotos ist ersichtlich, dass das Fahrzeug der Gesuchsgegnerin 2 vor der Hofeinfahrt abgestellt war, was den Hofzugang bzw. die Hofzufahrt durch die Gesuchsteller verunmöglichte. Dies stellt, da es den Rahmen der notwendig aus dem nachbarschaftlichen Leben fliessenden Beeinträchtigungen sprengt, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerinnen durchaus eine rechtlich relevante Besitzesstörung dar. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerinnen hat der Kreispräsident auch nicht aus einem einzigen Foto, auf dem das Fahrzeug vor dem Hoftor zu sehen war, auf die Übermässigkeit der Störung ge-

E. 11

schlossen. Vielmehr hat er die als Beweis vorgelegten Fotos - in Verbindung mit den aus Augenschein und Hauptverhandlung gewonnenen Eindrücken - entsprechend gewürdigt. Auch ist den Fotos zu entnehmen, dass das Fahrzeug der Gesuchsgegnerin 2 bisweilen - wenn auch auf dem eigenen Grundstück - direkt vor der südlichen Eingangstür der gesuchstellerischen Liegenschaft parkiert war, obgleich im Hofraum auch an anderen Orten Platz gewesen wäre. Dies kann durchaus als Widerspruch zu der Pflicht zur schonenden Ausübung der Dienstbarkeit und damit als Besitzesstörung gewertet werden. Aus den Fotos ergibt sich indes nicht, dass das Wegerecht durch das Deponieren von Kehricht im Hof beeinträchtigt wurde, da auf ihnen lediglich wenige, am Rand des Hofraums gelagerte Bretter u.ä. zu sehen sind. Bezüglich der parkierten Autos durfte jedoch der Nachweis der Störung vom Kreispräsidenten als hinreichend erbracht angesehen werden. dd. Überdies durfte aus dem Gesamtverhalten der Beschwerdegegnerinnen geschlossen werden, dass auch in Zukunft möglicherweise mit Störungen zu rechnen ist. Der mit der Angelegenheit unmittelbar betraute Kreispräsident ist daher aufgrund der ihm

vorliegenden Beweise und Indizien im Ergebnis zulässigerweise zu der Überzeugung gelangt, dass auch in der Zukunft weitere Störungen drohen könnten. Das Kantonsgerichtspräsidium sieht keinen Anlass, von dieser Beurteilung der sachnäheren Vorinstanz abzuweichen. Der vorinstanzliche Entscheid, den Beschwerdeführerinnen per Amtsbefehl weitere Störungen zu verbieten, ist daher im Ergebnis zu schützen und die Beschwerde abzuweisen. 6. In aller gebotenen Kürze sei noch auf die übrigen Vorbringen der Parteien eingegangen. a. Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, die Beschwerdegegner bzw. deren Besucher würden selbst bisweilen Fahrzeuge vor der Hofeinfahrt parkieren und sich insofern widersprüchlich verhalten, weshalb sie keinen Rechtsschutz verdienten. Dem ist entgegenzuhalten, dass im vorliegenden Verfahren lediglich zu beurteilen ist, ob die Beschwerdegegner durch die Beschwerdeführerinnen in rechtlich relevanter Weise in der Ausübung ihres Besitzrechts gestört wurden. Sofern sie ihre eigenen Fahrzeuge vor dem Tor parkieren, stören sie sich sicherlich nicht selbst, da sie diese ja jederzeit entfernen können. Ein "venire contra factum proprium" mit der Folge des Rechtsverlusts ist daher nicht ersichtlich. Sollten sich die Beschwerdeführerinnen durch das Abstellen der Fahrzeuge gestört fühlen, läge es an ihnen, ihrerseits ein Besitzschutzverfahren einzuleiten.

E. 12

b. Soweit die Beschwerdegegner vorbringen, die geplante Verlegung des Hoftors sei "bösaartig" und würde die Zufahrt zum Hof verunmöglichen, kann dem nicht gefolgt werden. Vielmehr würde die geplante Änderung nach Auffassung des Gerichts die Park- und Durchgangssituation im Hofbereich entspannen. Soweit die Beschwerdeführer offenbar mutmassen, das Hoftor würde direkt vor einen Baum verlegt, der laut Baugesetz in der Ortsbildschutzzone nicht gefällt werden dürfe, so dass zukünftig die Einfahrt in den Hof blockiert sei, ist dazu folgendes anzumerken: Gemäss Art. 17 Abs. 2 des gemeindlichen Baugesetzes B. kann auch in der Ortsbildschutzzone unter anderem dann das Fällen von Bäumen ausnahmsweise bewilligt werden, wenn diese Bauten oder Anlagen beeinträchtigen. Da der Zaun (bzw. dessen Einfahrtstor), der zweifellos eine Baute im Sinne des Gesetzes darstellt, durch den Baum beeinträchtigt wird (durch das Tor könnte nicht in den Hof gefahren werden), ist davon auszugehen, dass die Gemeinde, die sicherlich keinen "Schildbürgerstreich" genehmigen wollte, ein entsprechendes Gesuch gutheissen würde. Im Übrigen wurde eine Beeinträchtigung des Wegerechts im vorinstanzlichen Verfahren kreisamtlich unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB verboten, weshalb eine dem Entscheid widersprechende, "schikanöse" Verlegung der Hofeinfahrt mehr als unwahrscheinlich erscheint. 7. In verfahrensrechtlicher Hinsicht bestand kein Anlass, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen: ein schwerer, nicht wieder gutzumachender Nachteil aufgrund von "Rechtsunsicherheit" durch das Amtsverbot drohte den Beschwerdeführerinnen klarerweise nicht. Mit dem Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung nunmehr gegenstandslos. 8. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Gerichtskosten zu Lasten der Beschwerdeführerinnen, welche zudem die anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner aussergerichtlich angemessen mit Fr. 1'200.■ (inkl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen haben.

E. 13

Demnach erkennt das Kantonsgerichtspräsidium :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.